



# Nachlassplanung

Gestalten Sie Ihren letzten Willen nach Ihren Wünschen



«DIE NACHLASS-  
PLANUNG IST KEINE  
FRAGE DES ALTERS.»

Patrik Diggelmann

## Liebe Leserin, lieber Leser

«Wenn man aufschiebt, was man zu tun hat, läuft man Gefahr, es nie tun zu können.» Dieses Zitat des französischen Schriftstellers Charles Baudelaire passt leider nur zu gut zum Thema dieser Broschüre. 75% der Schweizerinnen und Schweizer haben ihren Nachlass nicht geregelt. Wir möchten Ihnen deshalb aufzeigen, dass eine durchdachte Nachlassregelung eine grosse Chance ist, Ihre Liebsten abzusichern oder allfällige Streitpunkte bereits vorweg zu klären. Ausserdem werden Sie mit dem guten Gefühl belohnt, dass Sie in einem wichtigen Thema die Kontrolle übernommen haben und eine Regelung aufgesetzt haben, die Ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht.

Diese Publikation spricht einige wichtige Punkte an, die es bei der Planung des eigenen Nachlasses zu beachten gilt. Bestimmt gibt es weitere persönliche Fragen, die Sie in diesem Zusammenhang beschäftigen. Unser auf Erbrecht spezialisiertes Zweierteam verfügt über das notwendige Fachwissen und kann aus seiner langjährigen Erfahrung schöpfen. Gerne begleitet Jolanda Jakob Sie auf Ihrem Weg. Gemeinsam mit Ihnen erarbeitet sie eine individuell passende Lösung und zeigt Ihnen auf, wie Sie den gesetzlichen Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Weitergabe Ihrer Vermögenswerte optimal nutzen.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre dieser Broschüre. Bei all Ihren Anliegen sind die Spezialistinnen und Spezialisten der Schaffhauser Kantonalbank gerne für Sie da.

Patrik Diggelmann  
Leiter Steuer- und Erbschaftsberatung  
Schaffhauser Kantonalbank

## Inhalt

### 4 Gehen Sie die Planung Ihres Nachlasses an

Warum sich diese Auseinandersetzung lohnt.

### 6 Das Güterrecht steht vor der Erbteilung

Das Güterrecht und seine Rolle bei der Nachlassplanung.

### 8 Das Erbrecht bietet grossen Spielraum

Was das Gesetz vorschreibt und was Sie selbst festlegen können.

### 10 Ihr Wille, Ihre Möglichkeiten

Mit diesen Instrumenten können Sie Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen gestalten.

### 12 Ihr Nachlass in den besten Händen

Unser Spezialistenteam begleitet Sie bei der Regelung Ihres Nachlasses kompetent.

### 14 Fünf Tipps zum Schluss

→ [www.shkb.ch/erbschaft](http://www.shkb.ch/erbschaft)

# Gehen Sie die Planung Ihres Nachlasses an

Seien wir ehrlich: Wer beschäftigt sich schon gerne mit dem eigenen Ableben und damit, was nach dem Tod mit den eigenen Vermögenswerten geschehen soll? Fakt ist, sich frühzeitig mit den Themen Vergänglichkeit und Vererben auseinanderzusetzen, ist essenziell. Denn nur, wer die gesetzlichen Möglichkeiten kennt und weiss, was passiert, wenn keine Wünsche festgehalten werden, kann die richtigen Entscheidungen fällen.

Mit einer durchdachten Nachlassplanung sorgen Sie für eine Verteilung, wie Sie es sich wünschen. Damit erhöhen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass Ihr Wille respektiert und in Ihrem Sinne umgesetzt wird, wenn Sie sich selbst nicht mehr dazu äussern können. Aufgrund der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizer Erbrechts ist Ihr Handlungsspielraum grösser geworden. Diesen gilt es, sinnvoll zu nutzen.

Legen Sie nichts schriftlich fest, so regelt das Gesetz, wer bei Ihrem Nachlass zu welchem Anteil begünstigt wird. Möchten Sie beispielsweise, dass Ihr Konkubinatspartner oder Ihre Konkubinatspartnerin einen Teil Ihres Vermögens erhält, müssen Sie dies explizit festhalten, da Konkubinatspaare von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt sind. Das bedeutet: Ohne Anordnung über die Regelung Ihres Nachlasses wird diese nahestehende Person leer ausgehen.

Zentral ist es deshalb, wichtige Entscheidungen rechtzeitig zu treffen und diese in der notwendigen Form festzuhalten. Indem Sie Ihre Angehörigen informieren und in die Nachlassplanung involvieren, können Sie ausserdem Rechtssicherheit und Transparenz schaffen sowie das Konfliktpotenzial nach Ihrem Ableben reduzieren.

## Bei einer Nachlassplanung stellen sich viele Fragen:

- Brauche ich ein Testament oder einen Erbvertrag?
- Was muss darin geregelt werden?
- Was passiert, wenn ich meinen Nachlass nicht (schriftlich) regle?
- Wie sichere ich meine (Ehe-)Partnerin oder meinen (Ehe-)Partner finanziell optimal ab?
- Was muss ich tun, damit meine (Ehe-)Partnerin bzw. mein (Ehe-)Partner im gemeinsamen Eigenheim bleiben kann?
- Worauf muss ich achten, wenn ich meine Immobilie noch vor meinem Tod an meine Nachkommen überschreiben möchte?
- Unsere Kinder erben gesetzlich zu gleichen Teilen: Gibt es eine Möglichkeit, um konkret zu bestimmen, welches Kind welche Vermögenswerte erhält, wenn wir beide verstorben sind?
- Wie nehme ich lebzeitige Zuwendungen vor, ohne nach meinem Ableben für Konflikte unter meinen Kindern zu sorgen?
- Ich möchte auch mein Patenkind und eine gemeinnützige Stiftung begünstigen. Wie gehe ich dabei am besten vor?
- In welchen Fällen macht es Sinn, einen Willensvollstrecker bzw. eine Willensvollstreckerin einzusetzen? Und wer eignet sich dafür?
- Welche Steuern und Abgaben werden beim Vererben fällig?
- etc.



Die Regelung des Nachlasses ist so individuell wie der eigene Lebensweg. Gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch.

## Wussten Sie, dass ...

... jeder zweite Vermögensfranken in der Schweiz geerbt ist; im Jahr 2020 wurden etwa 95 Milliarden Franken vererbt.



... der Betrag der vererbten Vermögen in der Schweiz sich in den letzten 15 Jahren verdoppelt hat?



... Schenkungen und Erbschaften 17% des gesamten schweizerischen Volkseinkommens ausmachen?

... 75% der Schweizerinnen und Schweizer ihren Nachlass nicht geregelt haben?



... 80% der Erbberechtigten älter sind als 50 Jahre und 40% älter als 65 Jahre?



# Das Güterrecht steht vor der Erbteilung

Das eheliche Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Eheleute. Bei der Auflösung der Ehe – sei es durch Scheidung oder Tod – gibt es vor, welche Teile des Vermögens wem gehören.

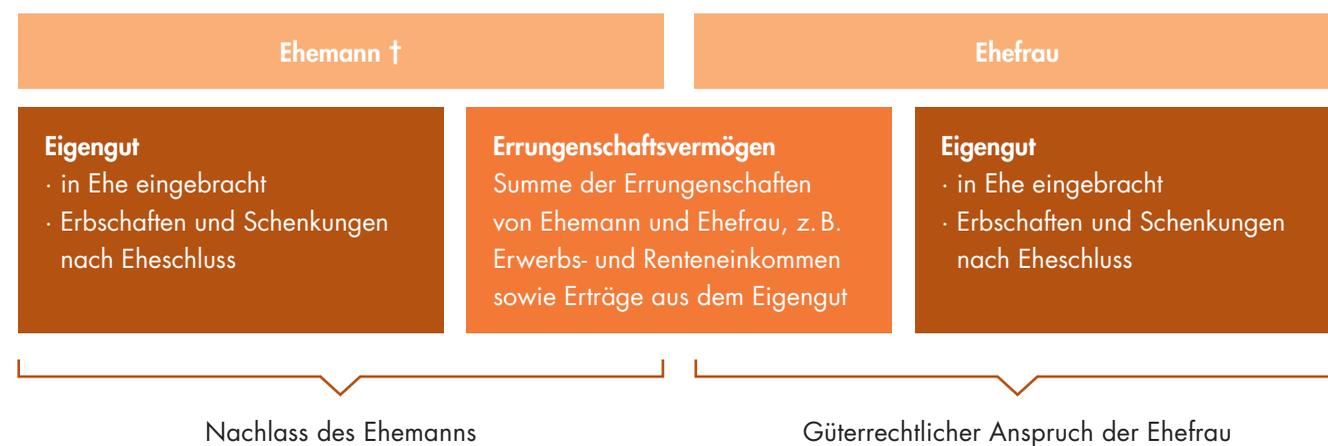
Das Güterrecht ist die Grundlage für die Bemessung des Nachlassvermögens von Ehepaaren. Drei Güterstände stehen zur Auswahl: die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand), die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

## Die Errungenschaftsbeteiligung\*

Unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben die weitaus meisten Ehepaare in der Schweiz, so all jene, die ihren Güterstand nie mit einem schriftlichen Ehevertrag abgeändert haben. Die Errungenschaftsbeteiligung

beinhaltet vier Vermögensmassen: das Eigengut sowie die Errungenschaft beider Personen.

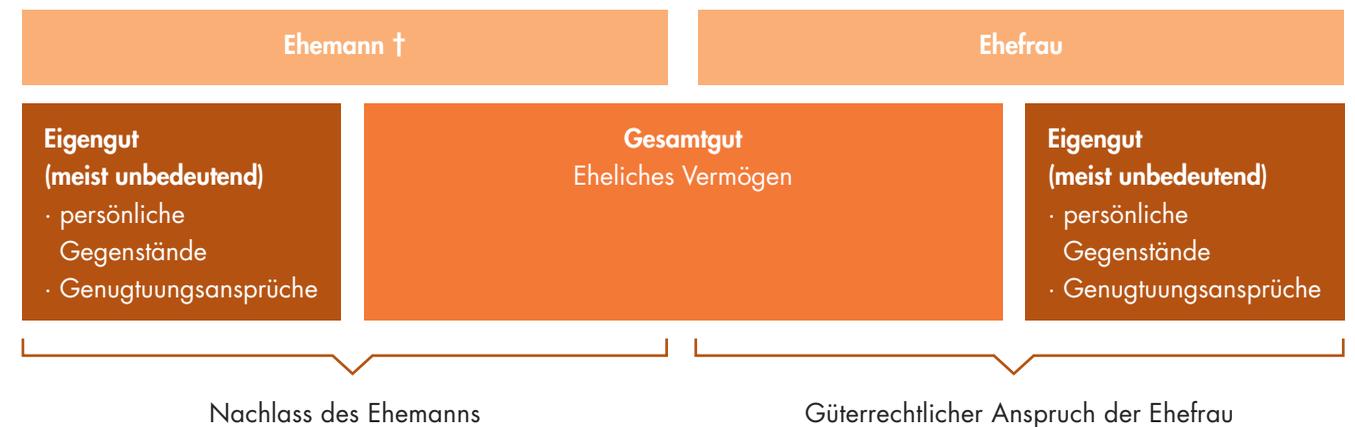
Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung erhält der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin je die Hälfte beider Errungenschaften und sein oder ihr Eigengut. Diese Vermögenswerte müssen nicht mit den restlichen Erbberechtigten geteilt werden. Der Rest, nämlich das Eigengut der verstorbenen Person und die Hälfte beider Errungenschaften, ist der sogenannte Nachlass.



## Die Gütergemeinschaft\*

Die Gütergemeinschaft wird durch einen Ehevertrag begründet. Sie vereinigt mit wenigen Ausnahmen das gesamte eheliche Vermögen zu einem Gesamtgut, das beiden gehört, das sie gemeinsam verwalten und wör-

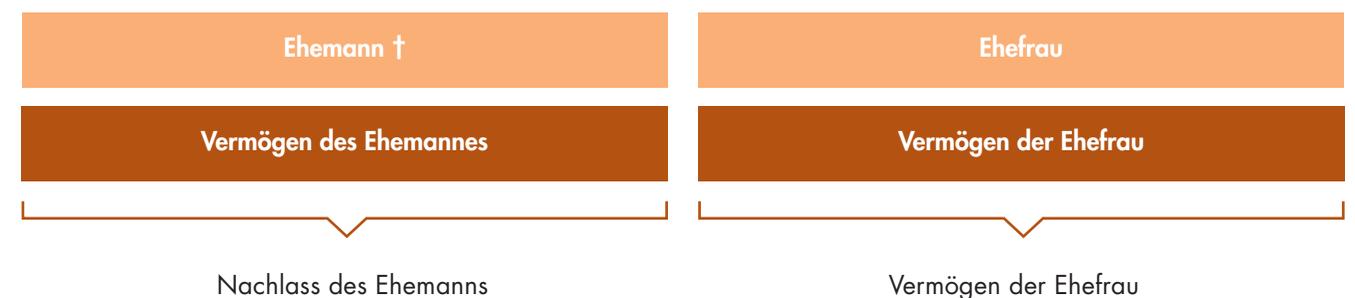
ber sie beide verfügen. Im Todesfall fallen das Eigengut der verstorbenen Person und die Hälfte des Gesamtguts in den Nachlass.



## Die Gütertrennung\*

Die Gütertrennung kann ebenfalls mit einem Ehevertrag vereinbart werden. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse sind dabei denkbar einfach. Die Eheleute behalten das Eigentum an den eingebrachten Vermögenswerten und verwalten und nutzen ihr Vermögen und ihr Erwerbs-

einkommen selbst. Im Todesfall findet keine güterrechtliche Teilung statt. Die überlebende Person behält ihr Eigentum. Das Vermögen der verstorbenen Person bildet ungeteilt ihren Nachlass, an dem die überlebende Person erbberechtigt ist.



\* Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde bei der Illustration der Güterstände auf die Berücksichtigung aller möglichen Eheformen verzichtet. Das Beispiel von Ehemann und Ehefrau gilt ebenso für Ehepaare gleichgeschlechtlicher Ehen.

# Das Erbrecht bietet grossen Spielraum

Das Erbrecht regelt, wer erbt und wie der Nachlass aufgeteilt wird. Ein fundiertes Grundwissen über Erbberechtigte und zu beachtende Pflichtteile erleichtert bei der Nachlassplanung die Entscheidungsfindung.

## Die gesetzliche Erbfolge

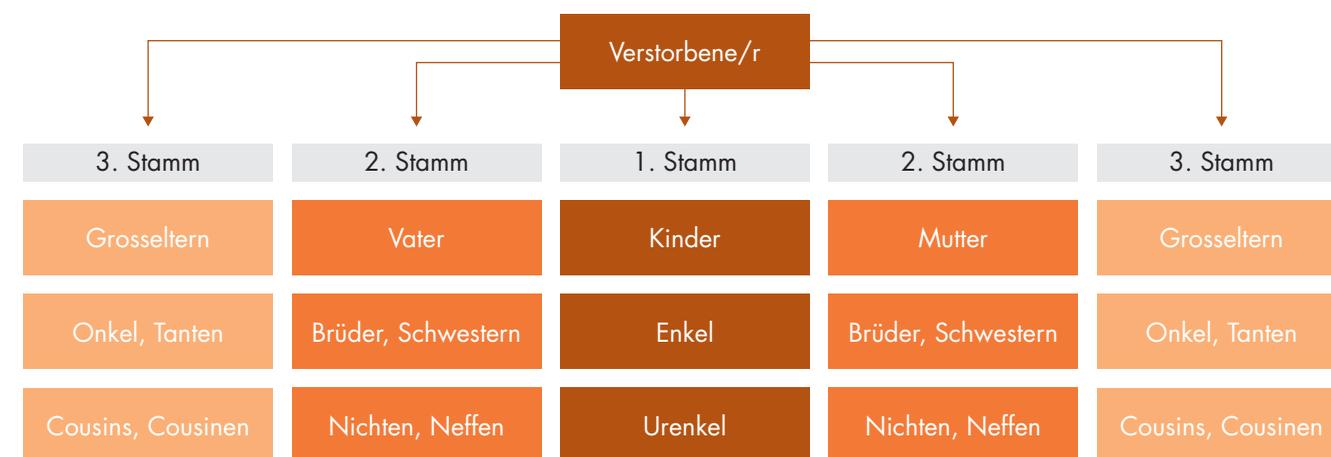
Die Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Die erbberechtigten Verwandten werden in drei Stämme eingeteilt. Angehörige des zweiten bzw. dritten Stammes sind erst erbberechtigt, wenn es keine Erbberechtigten im ersten bzw. zweiten Stamm gibt. Innerhalb eines Stammes erbt immer zuerst die oberste Generation (im ersten Stamm zum Beispiel die Kinder). Sind diese Erbberechtigten verstorben, kommen ihre Nachkommen zum Zug.

erhält nebst dem Anspruch aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung auch einen Teil des Nachlassvermögens:

- Anteil (Ehe-)Partner/in neben Erbberechtigten des 1. Stamms:  $\frac{1}{2}$
- Anteil (Ehe-)Partner/in neben Erbberechtigten des 2. Stamms:  $\frac{3}{4}$
- Anteil (Ehe-)Partner/in neben Erbberechtigten des 3. Stamms: alles

In einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft kommt dem überlebenden Teil eine Sonderstellung zu. Er oder sie

Sind keine gesetzlichen Erben oder Erbinnen bekannt, fällt das Vermögen an den Staat.



## Das Pflichtteilsrecht

Mittels Testament oder Erbvertrag kann jede Person über ihr Vermögen über den Tod hinaus verfügen. Das Gesetz schränkt aber bei bestimmten Erbengruppen die Verfügungsfreiheit ein. Diese Personen erhalten einen Mindestteil, den sogenannten Pflichtteil. Pflichtteilberechtigt sind Nachkommen sowie Ehepartnerinnen und -partner bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner.

## Die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote

Der Pflichtteil stellt einen Bruchteil des gesetzlichen Erbanspruchs dar. Bei dem verbleibenden Teil handelt es sich um die sogenannte frei verfügbare Quote. Mit der Revision des Erbrechts hat sich diese Quote erhöht – dieser Handlungsspielraum lässt sich gemäss den eigenen Wünschen nutzen.

### Verstorbene Person hinterlässt

Nachkommen

#### Gesetzlicher Erbteil



■ Nachkommen

#### Pflichtteil und frei verfügbare Quote



■ frei verfügbare Quote  
■ Nachkommen

Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in



■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in



■ frei verfügbare Quote  
■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in

Eltern

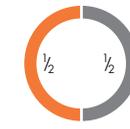


■ Eltern

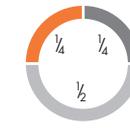


■ frei verfügbare Quote

Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in und Nachkommen



■ Nachkommen  
■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in



■ frei verfügbare Quote  
■ Nachkommen  
■ Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in

# Ihr Wille, Ihre Möglichkeiten

Wer möchte nicht den letzten Willen nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten? Wenn die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, ist es wichtig, andere Instrumente zu nutzen.

Der Gesetzgeber stellt für die Regelung des Nachlasses den Erbvertrag und das Testament zur Verfügung. Letzteres ist die weitaus häufigste Form, über das eigene Vermögen zu verfügen. Das Testament ist einseitig, einfach und schnell zu verfassen und kann jederzeit widerrufen, ergänzt oder geändert werden. Es ist entweder von Anfang bis Ende handschriftlich niederzuschreiben oder aber, wie der Erbvertrag, öffentlich zu beurkunden. Der Erbvertrag ist weniger flexibel, weil für eine Vertragsanpassung regelmässig alle Vertragsschliessenden mitwirken müssen. Verheiratete können darüber hinaus durch einen Ehevertrag, der ebenfalls öffentlich zu beurkunden ist, von den gesetzlichen güterrechtlichen Regelungen abweichen.

Bevor die letztwilligen Vorstellungen durchsetzbar auf Papier gebracht werden können, ist zu klären, welche

Rahmenbedingungen zu beachten sind. So trägt beispielsweise das Pflichtteilsrecht für Verheiratete und Nachkommen massgeblich zur Gestaltung der Nachlassplanung bei.

Wer verheiratet ist und sich gegenseitig begünstigen möchte, kann die während der Ehe verdienten oder ersparten Vermögenswerte oder das Gesamtgut der Gütergemeinschaft dem jeweils anderen in einem Ehevertrag zuweisen. Diese Werte hat er oder sie mit den übrigen Erbberechtigten nicht zu teilen.

Auch die Nachfolge im Familienbetrieb kann vereinfacht werden, indem diese Vermögenswerte in einem Ehevertrag direkt der Erbschaft zugeordnet werden. Damit sind diese Werte von der güterrechtlichen Auseinandersetzung ausgenommen.

Es versteht sich, dass die dadurch Begünstigten als Gegenleistung für den Erbverzicht die Kinder als Erbberechtigte einsetzen und ihnen das Recht einräumen, den Erbenspruch nachträglich einzufordern, wenn der überlebende Elternteil beispielsweise wieder heiraten sollte.



## Gut zu wissen: Der Erbverzicht

Sie und Ihre (Ehe-)Partnerin oder Ihr (Ehe-)Partner wollen sich gegenseitig als Alleinerbe oder -erbin einsetzen? Eine erbvertragliche Spezialität macht dies möglich: Ihre Kinder müssen einen Erbverzicht leisten. Dadurch kommen sie erst zum Zug, wenn Sie beide verstorben sind.

Die Gestaltungsmöglichkeiten in einem Testament oder Erbvertrag sind vielfältig. Hier finden Sie einige Beispiele, wie Sie Ihre Wünsche umsetzen können.

Sie können die gesetzliche Erbfolge verändern. Nebst den oder anstelle von gesetzlich Erbberechtigten können Sie andere Personen oder Institutionen begünstigen.



Sie können eine Vor- und Nacherbschaft anordnen. So stellen Sie sicher, dass in Ihrer Patchwork-Familie nach dem Ableben Ihrer Partnerin oder Ihres Partners Ihre eigenen Kinder Ihr Vermögen erben.

Räumen Sie nahestehenden Personen ein Wohnrecht oder die Nutzniessung Ihrer Liegenschaft ein.



Möchten Sie Ihr Vermögen einem ganz bestimmten Zweck widmen? Gründen Sie eine Stiftung für die gewünschte Verwendung.



Bestimmen Sie eine Person, welche die Willensvollstreckung vollzieht. Sie übernimmt die Verwaltung der Erbschaft und die Teilung des Nachlasses.



Um Streitigkeiten unter den Hinterbliebenen zu vermeiden, können Sie Vorschriften aufstellen, wie die Vermögenswerte unter den Erbberechtigten aufgeteilt werden sollen.



# Ihr Nachlass in den besten Händen

Die Bedürfnisse und Wünsche einer Person sind so individuell wie ihr Leben. Eine persönliche Beratung stellt sicher, dass die eigenen Vorstellungen optimal umgesetzt werden.

Mit unseren Expertinnen und Experten im Bereich Güter- und Erbrecht können Sie Ihren Nachlass frühzeitig regeln. In der Erbschaftsberatung bei der Schaffhauser Kantonalbank

· analysieren wir mit Ihnen gemeinsam Ihre individuelle Situation mit Blick auf die Absicherung Ihrer Familie und die Weitergabe Ihres Vermögens.

· zeigen wir Ihnen die Gestaltungsmöglichkeiten und die Spielräume auf, die das Gesetz bietet.

· begleiten wir Sie bei der Erstellung Ihres Testaments sowie beim Abschluss Ihres Ehe- oder Erbvertrags.

· helfen wir Ihnen bei der Beantwortung weiterer rechtlicher Fragen in Bezug auf die Vermögensnachfolge.

## Drei gute Gründe, die für eine Erbschaftsberatung bei der Schaffhauser Kantonalbank sprechen:

**1** Wir begleiten Sie bei der Planung Ihres Nachlasses. Profitieren Sie von unserem grossen Fachwissen und unserer langjährigen Beratungserfahrung. Wir beantworten Ihnen gerne alle finanziellen Fragen in Zusammenhang mit dem Güter- und Erbrecht.

**2** Wir haben stets das Ganze im Blick. Deshalb arbeitet unser Erbschaftsteam Hand in Hand mit unseren Vorsorge-, Steuer- und Finanzierungsfachleuten. Bei der Nachlassplanung betrachten wir Ihre gesamte Lebenssituation und zeigen Ihnen gerne den Handlungsspielraum in allen Bereichen auf.

**3** Unsere Profis kennen die schweizweit gültigen Bestimmungen, sind lokal verankert und mit den spezifischen kantonal geregelten gesetzlichen Ergänzungen vertraut, die Sie bei Ihrer Nachlassplanung miteinbeziehen sollten.

## Wir denken und handeln vernetzt – unsere weiteren Dienstleistungen im Überblick:

· **Finanzplanung:** Wir zeigen Ihnen einfach und verständlich auf, wie Ihre gesamte finanzielle Situation heute und in Zukunft aussieht – auf dieser Basis können Sie wichtige Entscheidungen fällen.

· **Vorsorgeauftrag:** Damit Sie auf das Unvorhersehbare vorbereitet sind, beraten wir Sie bei der Ausarbeitung Ihres Vorsorgeauftrags, sodass bei einem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit geklärt ist, wer sich um Ihre Angelegenheiten kümmern soll.

· **Vorsorgen:** Unser Vorsorgeteam prüft Ihre Situation und erklärt Ihnen, wie Sie sich und Ihre Familie optimal absichern und wie Sie im Vorsorgefall Ihren Lebensstandard halten können.

· **Pensionierung:** Erkennen Sie frühzeitig, was sich für Sie bei einem Übertritt ins Rentenalter finanziell verändert und ob Sie sich vielleicht sogar eine Frühpensionierung leisten können.

· **Steuern:** Unsere Steuerberatung zeigt Ihnen individuelle Möglichkeiten zur Steueroptimierung auf und erledigt Ihre Steuererklärung.

· **Vermögensverwaltung:** Unser Vermögensverwaltungsteam stellt auf Basis Ihrer Strategie die ideale Zusammensetzung Ihrer Anlagen sicher und behält Ihre Vermögenswerte stets fest im Blick.

· **Finanzierung:** Wir begleiten Sie über den Kauf einer Immobilie hinaus. Unsere Finanzierungsprofis kennen die regionalen Besonderheiten und geben Ihnen ihr Wissen gerne weiter.

## Checkliste für die Nachlassplanung

Sie wünschen eine Beratung? Folgende Fragen sollten Sie sich im Vorfeld stellen:

- Wer sind Ihre gesetzlichen Erben und Erben? Wem sonst möchten Sie etwas zukommen lassen?
- Für verheiratete Paare: Welche Vermögenswerte gehören zur Errungenschaft? Welche sind Eigen- gut? (Stand Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Heirat)
- Möchten Sie Ihren Nachlass einseitig regeln oder wünschen Sie einen Vertrag mit anderen Beteiligten?
- Wenn Sie Wohneigentum besitzen – wer soll dieses übernehmen?
- Welche besonderen Vorkehrungen möchten Sie bezüglich bestimmter Wertgegenstände treffen?
- Wen haben Sie bereits mit einer Schenkung oder einem Erbvorzug begünstigt?
- Macht es Sinn, einen Willensvollstrecker bzw. eine Willensvollstreckerin einzusetzen?

Diese Unterlagen benötigen wir für ein Erstgespräch:

- Bereits bestehende Regelungen wie letzter Wille bzw. Testament, Ehe-/Konkubinatsvertrag, Erbverträge, Vorsorgeauftrag, Darlehensvertrag etc.
- Aktuelle Steuererklärung inkl. Wertschriftenverzeichnis

# Fünf Tipps zum Schluss

1

## Schaffen Sie Transparenz

Thematisieren Sie Erbvorbezüge und Schenkungen nicht nur mit den Begünstigten, sondern auch mit den anderen Erbberechtigten. Halten Sie diese Zuwendungen schriftlich fest und definieren Sie, inwiefern diese ausgleichspflichtig sind.

2

## Regeln Sie Ihren Nachlass frühzeitig

Für die Nachlassplanung ist es nie zu früh, aber oft zu spät. Machen Sie sich rechtzeitig Gedanken, an wen Sie Ihr Vermögen weitergeben möchten. Erarbeiten Sie gemeinsam mit einer Fachperson die für Sie beste Lösung und gehen Sie die rechtskonforme Umsetzung zeitnah an.

3

## Kümmern Sie sich um die Willensvollstreckung

Um Konflikte und Streit zu vermeiden, kann es ratsam sein, einen Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin einzusetzen. Diese Person bereitet die Teilung des Nachlasses vor und vermittelt bei Bedarf zwischen den Erbberechtigten. Das entlastet die Angehörigen und Hinterbliebenen.

4

## Machen Sie Wichtiges zugänglich

Für Ihre Angehörigen ist es hilfreich, wenn Sie bedeutsame Dokumente, Kontoinformationen, Schlüssel und Passwörter an einem zugänglichen oder ihnen bekannten Ort hinterlegen. Sie müssen diese Dinge allerdings vor dem Zugriff Dritter schützen.

5

## Halten Sie Ihre Wünsche separat fest

Jede Person hat individuelle Vorstellungen, wie die eigene Bestattung aussehen soll. Diese Wünsche gehören allerdings nicht ins Testament, sondern werden idealerweise in einem separaten Dokument festgehalten.

## Ihre Ansprechperson für die Nachlassplanung

### Jolanda Jakob

Leiterin Erbschaftsberatung  
Direktwahl +41 52 635 22 79  
jolanda.jakob@shkb.ch

## Impressum

**Herausgeberin/Redaktion:** Schaffhauser Kantonalbank  
Vorstadt 53 | 8201 Schaffhausen | +41 52 635 22 22 | info@shkb.ch  
Diese Publikation finden Sie auch unter [www.shkb.ch/publikationen](http://www.shkb.ch/publikationen).  
**Herausgabedatum:** Oktober 2023, Aktualisierung August 2025

**Disclaimer:** Diese Broschüre wurde von der Schaffhauser Kantonalbank mit grösster Sorgfalt erstellt und enthält allgemeine und unverbindliche Informationen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Broschüre dient einzig informativen Zwecken und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch eine fachkundige Person.

© Schaffhauser Kantonalbank 2025

**Schaffhauser Kantonalbank**

Vorstadt 53

8201 Schaffhausen

+41 52 635 22 22

[info@shkb.ch](mailto:info@shkb.ch)

[www.shkb.ch](http://www.shkb.ch)



**Schaffhauser  
Kantonalbank**